

Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen!

Der Druck der Bayerischen Staatsregierung auf in der Flüchtlingsarbeit Tätigen hat einen neuen Höhenpunkt erreicht: In einem Schreiben des Bayerischen Sozialministeriums vom 06.03.2017 wird allen in der Asylsozialberatung tätigen Organisationen mit dem **Entzug der finanziellen Förderung gedroht, wenn sie weiterhin Geflüchtete umfassend über ihnen zustehende demokratische Rechte beraten (insbes. Rechtsmittel gegen Abschiebebescheide)**. Dies betrifft beispielsweise die Caritas, die Diakonie und die Arbeiterwohlfahrt. So soll Druck auf die Träger aufgebaut werden, die diesen wiederum an ihre Mitarbeiter*innen weitergeben sollen. **Das Bayerische Staatsministerium fordert dezidiert, positive rechtliche Möglichkeiten in Beratungen zu verschweigen!** Das widerspricht jedem demokratischen Grundverständnis.

Zur Aufgabe von sozialen Beratungsstellen (gleich welchen Fachgebietes) gehört es, Menschen über ihre grundsätzliche rechtliche Lage aufzuklären und sie zu unterstützen, ihre Handlungsspielräume und Möglichkeiten zu durchdenken und zu erweitern. Sozialarbeiter*innen haben die Pflicht, wie alle anderen sozialstaatlichen Institutionen, umfassend und ausgewogen zu informieren und sich für die Rechte ihrer Klient*innen einzusetzen. Besonders Geflüchtete mit prekärem Aufenthaltsstatus sind in Deutschland weitgehend rechtlos. Sie müssen oft in Zuständen leben, die nicht einmal die grundlegenden Menschenrechtsbestimmungen einhalten (denen Deutschland sich offiziell verpflichtet hat). Beispiele sind: Die teilweise oder komplett verweigerte medizinische Versorgung, die Verweigerung von Kostenübernahme für Psychotherapie, die zwangsweise Unterbringung in Sammellagern, die Abschiebehaft, die Abschiebung in Krieg, Folter und ins Elend oder die andauernde Drohung damit.

Beratungsstellen dürfen nicht staatlicher Willkür ausgesetzt sein!

Obwohl so nötig, fehlt gerade diesen Menschen Aufklärung über ihre grundlegenden Rechte im Rechtsstaat Deutschland, bzw. fehlt ihnen die Stimme, diese einzufordern. Besonders für diese Menschen ist es daher lebensnotwendig, dass sozialarbeiterisches Handeln dazu beiträgt, sie über ihre Rechte aufzuklären und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Es darf nicht hingenommen werden, dass die Rechte von Menschen, die hier leben, ausgehöhlt werden! Wir als Sozialarbeiter*innen werden uns nicht dafür instrumentalisieren lassen!

Nicht nur Sozialarbeiter*innen sollten gegen diese Drohung ihre Stimme erheben. Das Schreiben des Staatsministeriums ist für alle im beratenden Bereich Tätigen und für alle Menschen die Beratung nutzen (ob geflüchtet oder nicht) eine Alarmglocke. Die konkrete Forderung der Regierung, in Beratungen gewisse Rechte oder Möglichkeiten zu verschweigen, greift grundlegend die Arbeitsweise von jeder Art von Beratungsstelle an. Vertrauensverhältnis, Unterstützung, Hilfe in existenziellen Notlagen sind nur einige Prinzipien, die durch solch eine Vorgabe unmöglich gemacht werden. Dieser Vorgang richtet sich gegen die demokratische Grundkultur der Beratung.

Oder möchten Sie demnächst als Psycholog*in, Schuldnerberater*in, Therapeut*in Ihren Klient*innen ins Gesicht lügen?

Oder möchten Sie demnächst in eine Beratung gehen mit dem latenten Gefühl, dass Ihnen wichtige Optionen oder Informationen vorenthalten werden?

Wir fordern alle in Beratungsstellen arbeitende Kolleg*innen, und alle Beratungsstellen nutzende Bürger*innen dazu auf, sich gegen diese Instrumentalisierung und Manipulation zu solidarisieren.

Eine Regierung, die per Erlass erwirken will, dass Menschen ihre demokratischen Rechte nicht einmal mehr wissen sollen, untergräbt ein demokratisches Zusammenleben.

Wir fordern die sofortige Rücknahme dieses ministeriellen Drohbriefes vom 16.3.17.

Kein Fördermittelentzug für Träger der Asylsozialberatung, die sich nicht erpressen lassen.

Keine Sanktionen durch Arbeitgeber*innen von in der Asylsozialberatung tätigen Sozialarbeiter*innen.

Die Unterschriften werden dem Ministerium in einer öffentlichen Aktion übergeben.

Eine Unterzeichnung ist auch per e-mail möglich → kritischesozialarbeit@gmx.de

Name	Vorname	Adresse	Funktion	Unterschrift

Powered by: Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit (AKS) München – www.aks-muenchen.de

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Klaus Weber, Hochschule München, Am Stadtpark 20, 81243 München

Bayarisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

An die
Träger der Asylsozialberatung
Empfänger laut vorgehefteter Liste

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
V5.3/6746-1/311

DATUM

06.03.2017

**Asylsozialberatung;
Zweck der Förderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

Die aktuelle Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern vom 08.03.2016 (AIMBI. 2016 S. 1495) bestimmt unter Ziffer 1 den Zweck der staatlichen Förderung. Dort ist insbesondere bestimmt, dass Schwerpunkt der Asylsozialberatung ist, die Betroffenen objektiv und realistisch über ihre Situation in Deutschland, d.h. insbesondere auch über eine bereits bestehende oder in absehbarer Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht bzw. über die Anerkennungsquoten im Asylverfahren aufzuklären und auf entsprechende Hilfsangebote im Freistaat Bayern für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung hinzuweisen (Ziff. 1.3).

Laut Ziffer 1.11 sind die Vorschriften des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar ist es, wenn wie jüngst vorgekommen einzelne Mitarbeiter der Asylsozialberatungsstellen Hinweise des Bayerischen Flüchtlingsrats, wie Betroffene sich bevorstehenden Abschiebungen entziehen können bzw. wie und welche weiteren Rechtsmittel eingelegt werden können, kommunizieren.

Mit dem Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wird geltendes Recht umgesetzt. Diese Maßnahmen folgen einem streng rechtsstaatlichen Verfahren.

Diese Grundsätze, die auch wesentlicher Teil des Förderzwecks der Asylsozialberatungsrichtlinie sind, haben vor dem Hintergrund der geltenden Fördervoraussetzungen alle Beteiligten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu beachten. Eine Weiterverbreitung von Hinweisen zur Abschiebungsvereitelung oder -verzögerung durch die Asylsozialberatungsstellen läuft diesem Förderzweck zuwider.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Wiederholungsfall bei einer dem Förderzweck nicht entsprechenden Mittelverwendung ein Widerruf der entsprechenden Verwaltungsakte in Betracht kommt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen